

**Satzung Skål International Deutschland e.V.
Fassung vom 08.10.2024, gültig zum 01.01.2025**

§ 1 Name und Sitz

1.1 Skål International Deutschland e.V. (im Folgenden SID genannt) ist das National-Komitee und damit die Dachorganisation der bei der "Asociación Internacional de Skål Clubes" (im Folgenden AISC genannt) registrierten Mitglieder-Clubs in der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 SID hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, ist Berufsverband (International Association of Travel and Tourism Professionals) und unter der Nummer VR 5680 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

SID ist ausführendes Organ der AISC und hat den Zweck

- a) als Bindeglied zwischen den deutschen Skål-Clubs und der AISC zu dienen;
- b) Ansprechpartner in den Beziehungen der deutschen Skål-Clubs zur AISC zu sein;
- c) gemeinsame Skål-Leitlinien für Deutschland festzulegen und zu beachten, dass die Statuten und By-Laws der AISC von den Mitglieder-Clubs befolgt werden;
- d) Skål-Aktivitäten und -Angelegenheiten innerhalb Deutschlands zu überwachen, einschließlich der Gründung bzw. Ablehnung neuer Skål-Clubs in Deutschland, sowie der eventuell möglichen Suspendierung/Reaktivierung bestehender Clubs;
- e) nationale und internationale Skål-Veranstaltungen und -Kongresse abzuhalten,
- f) Meinungsverschiedenheiten zwischen deutschen Skål-Clubs zu schlichten, bzw. zu entscheiden, insbesondere was die Abgrenzung der Clubbezirke und den Wechsel von Club-Mitgliedern von einem Skål-Club zum anderen angeht;
- g) den Skål-Gedanken innerhalb der Deutschlands zu fördern und Beziehungen zu den Nachbarländern zu pflegen;
- h) die Teilnahme der Mitglieder-Clubs sowohl an den jährlichen Delegiertentagungen von SID und den A.I.S.C.-Weltkongressen zu fördern;
- i) den Florimond-Volckaert-Fond zu unterstützen;
- j) die Nominierung von Mitgliedern für internationale Ämter, auf Empfehlungen der deutschen Skål-Clubs, zu prüfen und an das AISC weiterzuleiten;
- k) durch geeignete Kontrolle sicherzustellen, dass die Anträge zur Neuaufnahme von Mitgliedern in die deutschen Skål-Clubs den Aufnahmebedingungen der AISC entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder von SID sind die deutschen Skål-Clubs, sobald und solange sie von der AISC anerkannt sind. Der Antrag auf AISC-Anerkennung wird mit der Beitrittserklärung zu SID verbunden. Die SID-Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung durch die AISC

3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse von SID sowie der AISC zu beachten und umzusetzen.

3.3 Die SID-Mitgliedschaft endet durch

- a. Erlöschen der AISC-Anerkennung
- b. Ausschluss durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit wegen schwerwiegendem Verstoß gegen diese Satzung.
- c. Austritt nach schriftlicher Kündigung mindestens 3 Monate vor Jahresende, mit Verlust der AISC-Anerkennung.

§ 4 Beiträge und Umlagen

4.1 Die Beiträge werden durch die Jahres-Delegierten-Versammlung (im Folgenden JDV genannt) im Jahr vor ihrer Fälligkeit festgesetzt.

4.2 Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr für SID im Voraus, spätestens bis Ende Februar an den SID-Schatzmeister zu zahlen.

4.3 Eventuelle Umlagen werden zum von der Delegiertenversammlung festgesetzten Termin fällig.

4.4 Beiträge, die die AISC erhebt, werden direkt an diese, nach deren Vorgaben, entrichtet.

§ 5 Budget

5.1 Der SID-Vorstand erstellt ein jährliches Budget im Voraus mit allen vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung durch die JDV.

5.2 Der Schatzmeister verwaltet die Ausgaben in Absprache mit dem gesamten SID-Vorstand. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kassenprüfung

6.1 Die Jahres-Delegierten-Versammlung wählt zwei persönliche Clubmitglieder (Active oder Retired Member), die nicht dem SID-Vorstand angehören, zu Kassenprüfern für 2 Jahre.

6.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, mehrmals jährlich die Kassenbücher und Unterlagen einzusehen und zu überprüfen. Sie erstatten der

Delegiertenversammlung einen umfassenden schriftlichen Bericht, mindestens 1x jährlich zur JDV

6.3 Um die nahtlose Kassenprüfung zu gewährleisten, können die Organe wie folgt über die Wahl eines Ersatz-Kassenprüfers entscheiden, der bei Ausfall eines Kassenprüfers einspringen kann:

- a. unterjährig der Vorstand
- b. zur JDV die Delegierten

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung (äquivalent Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

8.1 Die Jahresdelegiertenversammlung (äquivalent zur Jahreshauptversammlung; im Folgenden JDV genannt) findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

8.2 Die JDV sollte generell in persönlicher Anwesenheit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie oder außerordentliche Delegiertenversammlung) kann diese auch rein virtuell stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

8.3 Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder-Clubs oder dem Vorstand beantragt werden. Auch die Kassenprüfer können die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, wenn hierzu Anlass besteht. Solche außerordentlichen Delegiertenversammlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags an dem vom Vorstand festzulegenden Ort und Zeitpunkt stattfinden.

8.4 Jeder Club hat folgendes Stimmrecht

- a) bei einer Clubgröße bis zu 65 ordentlichen Mitgliedern (Active oder Retired Member), = 1 Stimme
- b) bei einer Clubgröße von 66 und mehr ordentlichen Mitgliedern (Active oder Retired Member), = 2 Stimmen
- "c) Sollte ein Club keinen Delegierten zur Jahreshauptversammlung entsenden können, so besteht für den Club die Möglichkeit nach Vorgabe des SID-Vorstands entweder per Briefwahl oder online abzustimmen. Eine Stimmübertragung auf andere Clubs ist nicht möglich.

8.5 Die Delegierten sind von jedem Club vorher namentlich und schriftlich zu bestimmen und sollten dem deutschen Generalsekretär (National-Sekretariat) bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung gemeldet werden.

8.6 Der SID-Präsident lädt mind. 30 Tage vorher schriftlich, mit Angabe von Ort und Zeit, unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung, sowie Nennung der zur

Wahl stehenden Vorstandsämter, die Mitglieder-Clubs und die Vorstandsmitglieder zur JDV ein. Bis spätestens 14 Tage vor der JDV reichen die Clubs Anträge zur Tagesordnung und/oder Wahlvorschläge für die Vorstandsämter ein. Der Kandidat muss für ein bestimmtes Vorstandamt durch seinen Club namentlich benannt werden. Mehrfachnennungen eines Kandidaten für verschiedene Ämter sind möglich. Die Reihenfolge hier orientiert sich an §9 (1). Nur rechtzeitig eingereichte Anträge und Wahlvorschläge werden in der JDV behandelt. Nachmeldungen zum Zeitpunkt der JDV sind nicht möglich.

8.7 Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
- b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- c) Beiträge und Umlagen festzusetzen,
- d) die Satzung zu ändern,
- e) über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) die beiden Kassenprüfer zu wählen,
- g) die Richtlinien festzulegen, nach denen SID geführt werden soll,
- h) allgemein interessierende Skål-Fragen und - Angelegenheiten zu behandeln.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand ist aus mindestens fünf Personen zusammengesetzt:

- Präsident (äquivalent Vorstandsvorsitzender)
- Vizepräsident
- Generalsekretär
- Schatzmeister
- Pressereferent

Nach Bedarf kann dieser um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden."

9.2 Vorstandswahl findet in getrennten Wahlgängen für die einzelnen Vorstandsämter statt oder bei einstimmiger Zustimmung der Delegierten en bloc für alle zur Wahl stehenden Vorstandsämter statt. Die Wahl ist geheim, kann bei einstimmiger Zustimmung der Delegierten (vorab oder vor Ort) jedoch per Akklamation durchgeführt werden.

Gerade Jahre: Präsident, Schatzmeister, Presse

Ungerade Jahre: Vizepräsident, Generalsekretär, Beisitzer

9.3 Der Vorstand hat die Möglichkeit, unterjährig Beisitzer zu kooptieren, in Vorbereitung auf zukünftige Vorstandsposten. Diese müssen sich zur nächsten JDV zur Wahl stellen lassen.

9.4 Kandidaten für die Vorstandsämter brauchen keine Delegierten zu sein, müssen aber ordentliche Mitglieder (Active oder Retired Member), ihres Clubs sein. Retired Members können keine repräsentativen Ämter innehaben (Präsident, Vizepräsident). Scheidet ein gewählter Kandidat während seiner zweijährigen

Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

9.5 Die Aufgabenstellung der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand per Geschäftsordnung festgelegt. Alle Vorstandämter sind Ehrenämter.

9.6 Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit von Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Geschäfte von SID. Der ausscheidende Präsident gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes, nicht stimmberechtigtes Gast-Mitglied an.

9.7 Wird ein Clubmitglied in ein Amt des AISC-Executive Board gewählt, so ist es automatisch ein Gast-Mitglied des SID-Vorstands ohne Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfassungen

10.1 Für alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

10.2 Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der gültigen Stimmen gefasst. Im Falle einer notwendigen Zweitabstimmung in der Delegiertenversammlung genügt ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Vorstandssitzungen ist in Fällen einer Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

10.3 Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein müssen.

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der vertretenen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

11.2 Vorschläge für Satzungsänderungen können nur vom Vorstand der Mitglieder-Clubs oder von SID-Vorstandsmitgliedern eingereicht werden. Sie müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Generalsekretär eingegangen sein.

11.3 Wird eine Änderung dieser Satzung durch die Modifizierung der AISC-Statuten oder By-Laws erforderlich, so wird der Vorstand die Mitglieder-Clubs schriftlich über die notwendig werdenden Satzungsänderungen informieren und die Zustimmung bei der nächsten Delegiertenversammlung beantragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung von SID kann nur mit 2/3 der vertretenen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

12.2 Sollten nach einer Auflösung von SID 2 oder mehr Skål-Clubs in Deutschland noch aktiv sein, so soll sofort ein neues National-Komitee gebildet werden. Erfolgt das nicht, so kann dies zu einer Suspendierung dieser Clubs durch die AISC führen. Sollte nur noch 1 Club in Deutschland aktiv bleiben, so ist die Neubildung eines National-Komitees nicht möglich. Die AISC ist in jedem Falle über die Entwicklung in Kenntnis zu setzen.

12.3 Über die Verwendung des Vermögens beschließt die auflösende Delegiertenversammlung mit Stimmehrheit.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist Frankfurt am Main.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung als solche und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Satzung.

Diskutiert und mehrheitlich von den Delegierten der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 08.10.2024 beschlossen.

Bonn, 08.10.2024

Johannes Jungwirth
Präsident

Lena Lütke Deckenbrock
Vizepräsidentin